

- bietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne. Die Landesregierung hat hierbei neben den öffentlichen Planungsträgern auch die sonstigen Träger öffentlicher Belange angemessen zu berücksichtigen, deren Aufgabenbereich durch die Gebietsentwicklungspläne sowie durch die Braunkohlenpläne betroffen wird,
3. Gegenstand, Form und für die Vergleichbarkeit bedeutsame Merkmale des Planungsinhalts der Landesentwicklungspläne, der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne einschließlich zu verwendender Planzeichen und ihrer Bedeutung,
 4. die räumliche Abgrenzung und Änderung des Braunkohlenplangebietes,
 5. die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlensausschusses.

Die Verordnungen zu Nummern 1, 2 und 4 werden im Einvernehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuß des Landtags, die Verordnungen zu Nummern 3 und 5 nach Anhörung des für die Landesplanung zuständigen Ausschusses des Landtags erlassen.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern.

V. Schlußvorschrift

§ 45

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.*)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Bekanntmachungen von Neufassungen. Die vorstehende Neufassung gilt ab 1. Oktober 1989.

– GV. NW. 1989 S. 476.

230

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro)

Vom 5. Oktober 1989

Aufgrund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung vom 16. Mai 1989 (GV. NW. S. 310) wird nachstehend der vom 1. Oktober 1989 an geltende Wortlaut des Gesetzes zur Landesentwicklung vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 96) unter Berücksichtigung der Änderungen durch

Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung vom 16. Mai 1989 (GV. NW. S. 310) bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1989

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung

- § 1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes
- § 2 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
- § 3 Berücksichtigung der Raumordnung des Bundesgebietes und Europas
- § 4 Bestmögliche Entwicklung aller Teile des Landes

- § 5 Abgrenzung von Bereichen der öffentlichen Verwaltung
- § 6 Ausrichtung der städtebaulichen Entwicklung in den Gemeinden auf Siedlungsschwerpunkte
- § 7 Siedlungsräumliche Schwerpunktbildung im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung
- § 8 Entwicklung von Verdichtungsgebieten
- § 9 Entwicklungsschwerpunkte in Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur
- § 10 Standortvoraussetzungen für die Entwicklung der Erwerbsgrundlagen
- § 11 Funktionsgerechte und umweltverträgliche Einbindung von Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen und -leistungen
- § 12 Förderung der Standortgunst des Landes im Rahmen der Verkehrsplanung
- § 13 Grundelemente von Entwicklungsachsen
- § 14 Erfordernisse der zivilen und militärischen Verteidigung
- § 15 Schutz der Bevölkerung
- § 16 Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung
- § 17 Landwirtschaft und Wald
- § 18 Vorsorgende Sicherung von Rohstofflagerstätten

II. Abschnitt

Allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die räumliche Struktur des Landes

- § 19 Grundzüge der Raumstruktur
- § 20 Siedlungsraum und Freiraum
- § 21 Gebiete mit unterschiedlicher Raumstruktur
- § 22 Zentralörtliche Gliederung
- § 23 Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen

III. Abschnitt

Allgemeine Ziele der Raumordnung und Landesplanung für Sachbereiche

- § 24 Städtebau und Wohnungswesen
- § 25 Gewerbliche Wirtschaft
- § 26 Energiewirtschaft
- § 27 Landwirtschaft und Forstwirtschaft
- § 28 Verkehr und Leitungswege
- § 29 Erholung, Fremdenverkehr, Sportanlagen
- § 30 Bildungswesen
- § 31 Gesundheitswesen, Sozialhilfe, Jugendhilfe
- § 32 Naturschutz und Landschaftspflege
- § 33 Wasserwirtschaft
- § 34 Abfallentsorgung
- § 35 Gebietsbezogener Immissionsschutz

IV. Abschnitt

Schlußvorschriften

- § 36 Entfaltung des Landesentwicklungsprogramms
- § 37 Rechtswirkung der Grundsätze und allgemeinen Ziele der Raumordnung und Landesplanung
- § 38 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung

§ 1

Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Die räumliche Struktur des Landes ist unter Beachtung der Bevölkerungsentwicklung, der natürlichen Gegebenheiten, der Erfordernisse des Umweltschutzes sowie der infrastrukturellen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse so zu entwickeln, daß sie der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient.